

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/088

Datum: 10.12.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.01.2020					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	14.01.2020					
Hauptausschuss	28.01.2020					
Stadtrat	04.02.2020					

Betreff

Beschluss über die Verwendung eingenommener Ausgleichsbeträge vom Sanierungsgebiet städtebauliche Entwicklung "Altstadt"

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg beschließt die eingenommenen Ausgleichsbeträge für die Planungskosten des Anbaus eines Sozialtraktes an die Lindensporthalle und für die Sanierung des Sozialtraktes auf der Bleiche einschl. Außenanlage, zu verwenden.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 142 BauGB hat die Stadt Osterburg durch Beschluss des Stadtrates am 25.04.1996 die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in der Größe von 45,7 ha festgelegt.

Mit Bekanntmachung am 27.07.1979 wurde die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Ziel dieser Festsetzung ist, dass durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen städtebauliche Missstände behoben bzw. wesentlich verbessert werden. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

„Der Eigentümer eines im Sanierungsgebiet „Altstadt“ gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten,

der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht“ § 154 (1) 1 Satz BauGB

Mit Beschluss Nr. II/2018/412 vom 30.08.2018 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen, dass die ausgleichsbetragspflichtigen Eigentümer der Grundstücke im Sanierungsgebiet, Ausgleichsbeträge, in Form einer vorzeitigen Ablösevereinbarung zahlen können.

Bislang haben 56 % der Grundstückseigentümer davon Gebrauch gemacht, so dass zwischenzeitlich eine Summe von 406.651,20 € eingenommen wurde.

Die restlichen 44 % der Grundstückseigentümer werden per Bescheid aufgefordert ihre Ausgleichsbeträge zu bezahlen, welches voraussichtlich einen Betrag von 258.000,00 € ausmacht. Dies erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung (fällig 31.12.2020) der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in der Städtebauförderung gem. Erlass des MLV vom 18.12.2018.

-bisher auf Grundlage der freiwilligen Ablöse vereinnahmt =	406.651,20 €
abzüglich Abbruch Burgstraße 13/14	- 45.000,00 €
abzüglich Kauf Parkplatz Poststraße	- 30.000,00 €

verfügbar =	331.651,20 €
bei Vorfinanzierung der restl. 44% der Ausgleichsbeträge	+258.000,00 €

verfügbar	<u>589.651,20 €</u>

Erfolgt keine Vorfinanzierung der voraussichtlichen noch einzunehmenden Mittel sind diese mit Schlussrechnung 1/3 an Bund / Land abzuführen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage und einer Vorfinanzierung o.g. Ausgleichsbeträge zuzustimmen.

finanzielle Auswirkung:

es ist eine Vorfinanzierung in Höhe von 258.000,00 € notwendig, eine Refinanzierung durch Einnahme der Ausgleichsbeträge werden im Jahr 2021/2022 möglich

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer